



**Vereins-Nr.: 02021**

Tennisclub "Grün-Weiss" Aschersleben e.V.  
Platzanlage: Unter der Alten Burg, 06449 Aschersleben  
www.tennis-aschersleben.de  
Tel.: 0 34 73 / 24 69

**1. Vors.: Hans-Günter Bromann**

Unter der Alten Burg 7A  
06449 Aschersleben

## SATZUNG

### § 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub (TC) Grün-Weiss Aschersleben e.V.“  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Aschersleben.

### § 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern den Tennissport als Freizeithobby oder im Wettspielbetrieb zu ermöglichen und ihre Interessen auf gemeinnütziger Grundlage zu wahren. Der Verein regelt die sportlichen Beziehungen seiner Mitglieder auf der Grundlage der Verbandsfestlegungen des Tennis-Verbandes-Anhalt (TVSA) und den geltenden Regeln für den Wettbetrieb. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt der Verein notwendige Ordnungen (Finanz-/Platzordnung) welche Bestandteil der Satzung sind. Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1992.

### § 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, sofern es die Kapazität zulässt:
  - wer den festgelegten Beitrag bezahlt und
  - die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins anerkennt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Kinder benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes,
  - durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur bis zum 31.10. des Geschäftsjahres zulässig
  - durch den Ausschluss aus dem Verein, wenn in erheblichem Maß gegen Vereinsinteressen verstoßen wurde, durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestehen keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

### § 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

### § 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus 3 Mitgliedern:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Sportwart.Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.  
Für einzelne Angelegenheiten kann der Vorstand einem einzelnen Vorstandsmitglied die Vollmacht zur alleinigen Vertretung erteilen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
3. Für weitere oder zeitwillige Aufgaben können einzelne Mitglieder eingesetzt werden, sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.

4. Pflichten des Vorstandes:
  - a) verantwortlich für die Einhaltung der Satzung,
  - b) Geschäftsführung, Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse und Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit,
  - d) fertigt über jede Vorstandssitzung ein Protokoll an,
  - e) der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied werden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Ernennung von Übungsleitern im Nachwuchsbereich,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben. Ab vollendetem 16. Lebensjahr ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu äußern.
3. Für jedes Mitglied besteht die Pflicht bis zum 31.03. des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu entrichten, die festgelegten Arbeitsstunden zur Herrichtung der Platzanlage für die Saison und Pflegearbeiten im Umfeld abzuleisten oder auf Antrag an den Vorstand zu bezahlen.

#### **§ 9 – Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
  - c) Bericht des Kassenprüfers,
  - d) Diskussion,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl des Vorstandes (im 3 Jahreszeitraum),
  - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - i) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - j) Beschluss von Ordnungen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sind.
6. Versammlungsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
7. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, kann es einem anderen stimmberechtigten Mitglied zu genau bezeichneten Tagesordnungspunkten seine Stimme schriftlich übergeben (Briefwahl)
8. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur von ¾ Mehrheit aller anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
10. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt.

#### **§ 10 – Mitgliederbeiträge/Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge, Sponsoren und Zuwendungen von Betrieben und Einrichtungen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Neuzugängen im 2. Halbjahr kann der Vorstand ermächtigt werden, die Beiträge entsprechend zu ermäßigen.

#### **§ 11 – Haftpflicht**

Für entsprechende Schäden und Sachverluste beim Trainings- und Spielbetrieb haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit dem nicht Gesetze entgegenstehen.

#### **§ 12 – Auflösung des Vereins und Vermögensverwertung im Auflösungsfall**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Aschersleben zur gemeinnützigen Verwendung auf sportlichem Gebiet.

Hier ist eine gleichberechtigte Folgeeinrichtung anzustreben.

#### **§ 13 – Datenschutz im Verein**

Der Verein arbeitet unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).